

VERKAUFS-UND LIEFERBEDINGUNGEN
für das Inlandsgeschäft
der Messingwerk Plettenberg Herfeld GmbH & Co KG
Stand: November 2024

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Handelsgeschäfte, welche die Messingwerk Plettenberg Herfeld GmbH & Co KG (im Folgenden: "Wir") mit Kunden mit Sitz im Inland, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder der Richtlinie 1999/44/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1999 sind, abschließt und ausführt.

Für Kunden mit Sitz im Ausland gelten das UN-Kaufrecht und abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen.

I. Allgemeines

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Diese gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Bedingungen wird hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.
3. Aufträge sowie mündliche Nebenabreden zu Aufträgen, welche mit unseren Handelsvertretern getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot).

Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform erfolgen oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen. In diesem Fall stellt unsere Rechnung zugleich die Auftragsbestätigung dar.

3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, in dem die

Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von uns nicht zu vertreten.

III. Preisstellung, Metallkontrakte, Verpackung, Versand

1. Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Fracht, Versicherung sowie ausschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind stets die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Preis setzt sich zusammen aus dem Metallpreis und dem Bearbeitungspreis. Der Bearbeitungspreis unterliegt der festen Vereinbarung der Parteien. Der Metallpreis wird zum Börsentageskurs am Tag der Eindeckung des Auftrags berechnet, soweit nicht Metall aus der Ablieferung des Kunden verarbeitet wird. In diesem Falle gilt Ziffer XI dieser Bedingungen.

2. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Produkte auf keinen Fall verbindlich.

3. Schließen wir mit dem Kunden einen **Metallkontrakt**, der schriftlich, mündlich oder in Textform zustande kommen kann, so hat der Kunde Anspruch darauf, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Vertragsschluss zu dem Metallpreis am Tage des Vertragsabschlusses und bis zur Höhe der vertraglich festgelegten Metallmenge beliefert zu werden. Die Einteilung des Kunden hat binnen 3 Monaten ab Vertragsschluss so zu erfolgen, dass die Gesamtmenge bis zum Ablauf des 6-Monatszeitraums ausgeliefert wird. Geschieht dies nicht, so haben wir bezüglich der nicht abgenommenen Menge ohne vorherige Fristsetzung das Recht nach unserer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die nicht abgenommene Metallmenge dem Verarbeitungskonto (Ziffer XI.2 und XI.3 dieser Bedingungen) des Kunden gutzuschreiben. Im letzteren Fall berechnen wir dem Kunden den Metallwert mit einem Zahlungsziel gem. nachfolgender Ziffer IV. 1. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen der Pflichtverletzung des Kunden bleiben unberührt. Alternativ kann der Metallkontrakt im Einverständnis mit dem Kunden verlängert werden. In diesem Falle erhöht sich der Metallpreis um 1% für jeden Monat der Verlängerung und die vorstehenden Regeln finden sinngemäß Anwendung.

4. Wird bei laufendem **Metallkontrakt** über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet und wählt der Konkursverwalter die Nichterfüllung des Metallkontrakts, so ist die Abrechnung des Kontrakts

auf Basis des Metallwertes am Tag der Eindeckung des Auftrags durchzuführen.

5. Transportverpackungen sind nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes an uns zurückzugeben. Sollte eine Rückgabe nicht binnen drei Monaten nach Lieferung der Ware erfolgen, so berechnen wir diese zu Selbstkosten.

6. Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Kunden vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag unserem Konto vorbehaltlos gutgeschrieben ist. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme wir uns im Einzelfalle vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.
3. Der Kunde hat eine Geldschuld ab Fälligkeit mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
4. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn wir Schecks herein genommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung auch wenn Mängel oder Gegenansprüche

geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstreitig sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

V. Lieferfristen, Lieferverzögerungen,

1. Lieferfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten.
2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und Obliegenheiten des Kunden voraus.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
5. Kommt es infolge nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zum Rücktritt einer Vertragspartei, hat uns der Kunde die bis dahin zur Vertragsausführung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
6. Auf die in Ziff. V.3 und V.4 genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigen.

VI. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

1. Mehrlieferungen oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Bestell- oder Abrufmenge sind branchenüblich und gelten als vertragsgemäße Erfüllung.
2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind uns Abrufmengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des

Lieferzeitraumes zu fertigen, es sei, denn es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.

3. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so sind wir unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Kunde ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.
4. Ist keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart oder ist kein Abrufzeitraum bestimmt, so sind wir nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsabschluss berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Zahlung der gesamten noch nicht abgerufenen Bestellmenge zu verlangen. Eventuelle weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben dadurch unberührt.
5. Ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen während des Abrufauftrages gilt als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen erteilt.
2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder unsere Lager zwecks Versendung verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
3. Wenn Lieferung frei Haus vereinbart wurde, decken wir eine Transportversicherung ein und tragen im versicherten Umfang die Gefahr des Transportes. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem Spediteur oder dem Frachtführer zu rügen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

VIII. Mängelrüge, Gewährleistung, Warenrücknahme, Qualitätssicherung

1. Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
3. Der Kunde ist verpflichtet, eine Wareingangskontrolle durchzuführen. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes in Textform mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung in Textform mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Voraussetzungen der Mängelansprüche, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.
4. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung des Kunden fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit der Leistung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn, es fällt uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz ist der Höhe nach beschränkt auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, es fällt uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
6. Als Beschaffenheitsangabe der Ware gelten grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung in der Auftragsbestätigung sowie die für die jeweilige Legierung geltenden DIN/EN Normen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.
7. Sofern wir nicht diesbezügliche Empfehlungen

abgegeben haben haften wir nicht dafür, dass der Werkstoff/die Legierung für den Einsatzzweck des Kunden geeignet ist.

8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
9. Wir haben ein nach DIN EN ISO 9001, IATF 16949 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuches während der Produktion ständig überprüft. Der Kunde ist berechtigt, sich im Rahmen eines Audits über Art und Umfang der produktionsbegleitenden Qualitätsprüfungen zu informieren. Weitergehende Prüfungen, als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten, bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethode. Unser Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Bei fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
2. Bei der Verletzung von Hauptpflichten und sonstigen grobfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Das gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware.
4. Alle Bestimmungen dieser Ziffer IX gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung oder im Falle uns zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung - einschließlich Zinsen und Kosten - behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf unsere Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

2. Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware - auch weiterverarbeitet - im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter oder sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich Nachricht zu machen.

3. Bearbeitet oder verarbeitet der Kunde von uns gelieferte Ware oder verbindet oder vermischt er diese mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung kostenlos für uns als Hersteller. Wir erwerben dementsprechend Eigentum oder Miteigentum im Anteil unseres Produktes an der Gesamtwertschöpfung der durch Verarbeitung entstandenen Sache. Der Kunde verwahrt die neu entstandene Sache unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung unserer Waren mit Waren anderer Lieferanten durch den Kunden werden wir anteilmäßig Miteigentümer der neuen Sache. Soweit wir Eigentümer oder Miteigentümer durch Be- oder Verarbeitung entstandener neuer Sachen werden, finden auch auf sie bzw. unseren Miteigentumsanteil die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

4. Der Kunde tritt uns bereits jetzt, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt ihres Entstehens, die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen an uns ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung - insbesondere mit uns nicht gehörenden Waren - weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Verkaufswertes unserer Vorbehaltswaren. Ist die Drittschuld höher als unsere Forderung, so geht die Forderung gegen den Drittkäufer nur insoweit auf uns über, als es dem Wert unserer Vorbehaltsware entspricht.
Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für uns einzuziehen. Er hat aber die eingezogenen Beträge unverzüglich an uns abzuführen. Wir behalten uns das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen, der uns zu diesem Zwecke namhaft zu machen ist.

6. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflichten nach o. a. Absatz 1 und 2 berechnen uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen dieser Pflichtverletzung des Kunden.

XI. Metalldeckung und Metallverrechnungskonten

1. Die Metalldeckung muss vom Kunden spätestens sechs Wochen vor dem bestätigtem Liefertermin in geeigneter Form (Metallabschlüsse, Vollpreisgeschäft, Materialverrechnungskonto (=Metallkonto), Beistellkauf bei uns zu Gunsten des Metallkontos) in Höhe der vorgesehenen Liefermenge vorgenommen sein. Ansonsten sind wir berechtigt, entsprechende

Metallpreisfixierungen selbständig für den Kunden und zu seinen Lasten vorzunehmen und diese dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

2. Die Materialverrechnungskonten (=Metallkonten) sind reine Mengenverrechnungskonten, es werden nur Materialmengen verrechnet, keine Geldbeträge. Demgemäß haben die Parteien bei Abrechnung des Kontos primär lediglich Anspruch auf Lieferung des jeweils sich ergebenden Materialguthabens. Bei einem Beistellkauf zum hierfür festgelegten Tagespreis zu Gunsten des Metallkontos erfolgt eine Gutschrift der gekauften Metallmenge im Verhältnis 1:1 auf dem Metallkonto. Die Parteien haben die Vertragspflicht, einen Materialsaldo durch Lieferung binnen marktüblicher Lieferfristen seit Feststellung auszugleichen. Bei Verletzung dieser Pflicht steht der anderen Partei Anspruch auf Schadensersatz in Geld zu auf der Basis des Materialpreises am Tage der Abrechnung des Kontos. Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen, mit denen der Kunde in Verzug ist, mit seinem Guthaben auf dem Materialverrechnungskonto zu dem dann gültigen Tagespreis zu verrechnen.
3. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet und wählt der Insolvenzverwalter die Nichterfüllung laufender Verträge, so ist die Abrechnung des Kontos gemäß Ziffer XI.2. auf den Tag der Ausübung des Wahlrechts vorzunehmen.

XII. Materialbestellung des Kunden

Stellt der Kunde uns Material zur Umarbeitung zur Verfügung, so haben die Vertragsparteien folgende Vertragspflichten und -rechte:

1. Der Kunde hat die Vertragspflicht, ausschließlich sortenreines Material anzuliefern. Das beinhaltet nicht nur die Verpflichtung zur Anlieferung frei von Fremdmaterial wie z.B. Bronze, Aluminium oder Stahl, sondern auch die Verpflichtung zur Anlieferung in sortierter Legierung. Wir haben die Pflicht zur lediglich stichprobenhaften Überprüfung des angelieferten Materials auf Fremdmaterial und enthaltene Legierungen.

Werden bei Kupfer-/Zinklegierungen verschiedene Legierungen festgestellt, wird die angelieferte Menge als Legierung mit dem niedrigsten festgestellten Kupferanteil gutgeschrieben.

Verletzt der Kunde seine Vertragspflicht zur sortenreinen Anlieferung so ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, das Material trocken anzuliefern. Unsere technischen Einrichtungen und Abläufe lassen ein erneutes Verwiegen von nassem Material nach Entfernen der Flüssigkeit nicht zu. Wir

sind deshalb berechtigt, für nass angeliefertes Material gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen Gewichtsabschläge pauschal festzulegen. Diese sind dann niedriger zu bemessen, wenn der Kunde nachweist, dass der Feuchtigkeitsgehalt der angelieferten Ware geringer als die angesetzte Pauschale war.

3. Für die Feststellung des Gewichts des zur Umarbeitung bereitgestellten Materials sind ausschließlich unsere Messungen maßgeblich. Bei Abweichungen werden auf Nachfrage dem Kunden die entsprechenden Belege zur Verfügung gestellt.
4. Die bei Anlieferung festgestellte Materialmenge wird abzüglich eines ggf. festzusetzenden Abschlags nach Ziffer XII.2 und abzüglich eines Schmelzverlustes von 10% dem Materialverrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

XII. Datenschutz

Unsere Datenschutzinformation finden Sie unter <https://www.messingwerk.de/de/datenschutz.html>.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Plettenberg sachlich und örtlich zuständige Gericht. Das Recht, am jeweiligen allgemeinen Gerichtsstand zu klagen, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.